SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-279/89 *

Rechtsvorschriften und Praxis des Vereinigten Königreichs im Bereich des Fischfangs

1. Nach dem Sea Fish (Conservation) Act 1967 in der Fassung des Fishery Limits Act 1976 und des Fisheries Act 1981 sowie nach der Sea Fish Licensing Order 1983 benötigen Fischereifahrzeuge, die im Vereinigten Königreich registriert sind, eine Fischfanglizenz.

2. Diese Vorschriften wurden durch den British Fishing Boats Act 1983 und die British Fishing Boats Order 1983 ergänzt, denen zufolge ein britisches Fischereifahrzeug bestimmte Operationen nicht durchführen durfte, wenn nicht mindestens 75 % der Besatzungsmitglieder britische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Gemeinschaft waren. Ausgeschlossen waren der Fang und die Umladung von Fisch innerhalb der britischen Fischereigrenzen und die Anlandung von Fisch im Vereinigten Königreich. Britische Fischereifahrzeuge, die die genannte Bedingung nicht erfüllten, konnten weiterhin den Fang selbst von Fischarten, für die britische Fangquoten galten, außerhalb der britischen Fischereigrenzen betreiben und ihre Fänge außerhalb des Vereinigten Königreichs anlanden.

3. Seit dem 1. Januar 1986 enthielten die vom Vereinigten Königreich vergebenen Lizenzen für die von den Fangquoten des Vereinigten Königreichs erfaßten Fischarten folgende Bedingungen, die eine „wirkliche wirtschaftliche Beziehung" zum Vereinigten Königreich sicherstellen sollten:

„i) Das Schiff muß vom Vereinigten Königreich, von der Insel Man oder von den Kanalinseln aus operieren; unbeschadet der allgemeinen Geltung dieser Bedingung wird sie für ein Schiff als erfüllt angesehen, wenn für beide Halbjahre eines jeden Kalenderjahres (d. h. Januar bis Juni und Juli bis Dezember)

a) mindestens 50 Gewichtshundertteile der Anlandungen oder Bestandsumladungen dieses Schiffes, auf die sich diese oder irgendeine andere zum maßgeblichen Zeitpunkt geltende Lizenz bezieht, im Vereinigten Königreich, auf der Insel Man oder auf den Kanalinseln angelandet und verkauft oder im Wege des Verkaufs innerhalb der britischen Fischereigrenzen umgeladen worden sind, oder

b) der Nachweis erbracht wird, daß das Schiff wenigstens viermal in Zeitabständen von mindestens 15 Tagen in einem Hafen des Vereinigten König-

* Verfahrenssprache: Englisch.

reichs, der Insel Man oder der Kanalinseln anwesend war.

ii) Mindestens 75 % der Besatzungsmitglieder müssen britische Staatsbürger oder Staatsangehörige von EWG-Staaten sein (mit Ausnahme der ... spanischen oder portugiesischen Staatsangehörigen bis zum 1. Januar 1993, die nicht Ehegatten oder Kinder unter 21 Jahren von ... spanischen oder portugiesischen Arbeitnehmern sind, die gemäß den Übergangsregelungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach dem Beitritt ... Spaniens und Portugals zu den Gemeinschaften, wie sie in den einschlägigen Beitrittsverträgen vorgesehen sind, bereits im Vereinigten Königreich niedergelassen sind), und sie müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich, auf der Insel Man oder auf den Kanalinseln haben; Wohnsitz bedeutet Wohnsitz an Land, wobei der Dienst an Bord eines britischen Schiffes nicht als Wohnsitz im Vereinigten Königreich, auf der Insel Man oder auf den Kanalinseln gilt.

iii) Der Kapitän und die gesamte Besatzung müssen Beiträge zur Sozialversicherung des Vereinigten Königreichs oder zu den entsprechenden Systemen der Insel Man oder der Kanalinseln entrichten; dazu gehören Beiträge im Rahmen der Regelung für Selbständige der Klasse 1, der Sondergruppe Matrosen, der Klasse 2 oder der Klasse 4."

4. Die Vereinbarkeit dieser Bedingungen mit dem Gemeinschaftsrecht wurde vor dem High Court von England und Wales bestritten, der daraufhin dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrecht gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorlegte. Der Gerichtshof beantwortete diese Fragen in seinen Urteilen in der Rechtssache C-3/87 (The Queen/Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte Agegate Ltd, Slg. 1989, 4459) und C-216/87 (The Queen/Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte Jaderow Ltd, Slg. 1989, 4509).

Das vorgerichtliche Verfahren

5. Vor Urteilsverkündung in diesen Rechtssachen hatte die Kommission, die die genannten Bedingungen als einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht betrachtete, mit Schreiben vom 18. April 1988 das Vereinigte Königreich aufgefordert, sich gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu äußern.

6. Mit Schreiben vom 1. Juli 1988 verwies das Vereinigte Königreich die Kommission auf ihre schriftlichen Äußerungen in den Rechtssachen C-3/87 und C-216/87 und stellte sich auf den Standpunkt, daß jede Klage nach Artikel 169 lediglich zu einer Verdoppelung der dem Gerichtshof in diesen Rechtssachen bereits vorgelegten Stellungnahmen führen würde und somit keine Notwendigkeit für die Kommission bestehe, in dieser Sache weitere Schritte gemäß Artikel 169 zu unternehmen.

7. Am 24. Mai 1989 gab die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie das Vereinigte Königreich aufforderte, die beanstandeten Verstöße innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Stellungnahme abzustellen.

8. In seinem Antwortschreiben vom 23. Juni 1989 verwies das Vereinigte Königreich erneut auf seine Stellungnahmen in den Rechtssachen C-3/87 und C-216/87, erklärte, der Aufforderung der Kommission nicht nachkommen zu können, und bekräftigte seine Absicht, seinen Standpunkt im Lichte der Urteile des Gerichtshofes in diesen Rechtssachen zu überdenken.

9. Da die Kommission diese Antwort als unbefriedigend betrachtete, hat sie die vorliegende Vertragsverletzungsklage erhoben.

Schriftliches Verfahren und Anträge der Beteiligten

10. Die Klageschrift der Kommission ist am 11. September 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

11. Mit Beschluß vom 6. Dezember 1989 ist das Königreich Spanien als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der Kommission zugelassen worden.

12. Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Aufgrund des Sitzungsberichts hat der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Die Kommission ist aufgefordert worden, sich schriftlich zu mehreren Fragen zu äußern.

13. Die *Kommission* beantragt als Klägerin,

— festzustellen, daß das Vereinigte Königreich durch die Festlegung der fraglichen Bedingungen für Fischfanglizenzen gegen Artikel 34, 48, 52 und 59 EWG-Vertrag und gegen die Verordnungen Nrn. 1612/68 und 1408/71 des Rates sowie gegen die Verordnung Nr. 1251/70 der Kommission verstoßen habe;

— dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

14. Das *Königreich Spanien* beantragt als Streithelfer,

— dem Antrag der Kommission stattzugeben und festzustellen, daß das Vereinigte Königreich seine Verpflichtungen verletzt habe;

— dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Streithelfers aufzuerlegen.

15. Das *Vereinigte Königreich* beantragt als Beklagter,

— die Klage abzuweisen;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-3/87 und C-216/87

16. Am 14. Dezember 1989 erließ der Gerichtshof während des schriftlichen Verfahrens in der vorliegenden Rechtssache die Urteile in den Rechtssachen C-3/87 und C-216/87.

17. In seinem Urteil in der Rechtssache C-216/87 (Jaderow) entschied der Gerichtshof:

„Beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts

1) ist es einem Mitgliedstaat nicht untersagt, bei der Zulassung eines seiner Schiffe zum Fischfang unter Ausnutzung nationaler Fangquoten Bedingungen aufzustellen, durch die sichergestellt werden soll, daß das Schiff eine wirkliche wirtschaftliche Beziehung zu diesem Staat aufweist, wenn diese Beziehung nur das Verhältnis zwischen den Fischereitätigkeiten dieses Schiffes und der von der Fischerei abhängigen Bevölkerung sowie den damit verbundenen Gewerbezweigen betrifft;

2) ist es einem Mitgliedstaat nicht untersagt, bei der Zulassung eines seiner Schiffe zum Fischfang unter Ausnutzung nationaler Fangquoten die Bedingung, daß das Schiff von inländischen Häfen aus operiert, aufzustellen, um dadurch sicherzustellen, daß eine wirkliche wirtschaftliche Beziehung, wie vorstehend beschrieben, besteht, wenn diese Bedingung nicht die Verpflichtung enthält, alle Fangexpeditionen mit diesem Schiff in einem inländischen Hafen zu beginnen;

3) ist es einem Mitgliedstaat nicht untersagt, bei der Zulassung eines seiner Schiffe zum Fischfang unter Ausnutzung nationaler Fangquoten davon auszugehen, daß der Beweis dafür, daß das Schiff von inländischen Häfen aus operiert, durch die Anlandung eines Teils der Fänge oder die regelmäßige Anwesenheit des Schiffes in inländischen Häfen erbracht werden kann;

4) ist es einem Mitgliedstaat nicht untersagt, als Beweis für die Erfüllung der Bedingung, daß das Schiff von inländischen Häfen aus operiert, nur die Anlandung eines bestimmten Teils der Fänge oder eine gewisse regelmäßige Anwesenheit des Schiffes in inländischen Häfen anzuerkennen, vorausgesetzt, daß das Erfordernis einer regelmäßigen Anwesenheit des Schiffes in diesen Häfen weder unmittelbar noch mittelbar dazu zwingt, die Fänge des Schiffes in inländischen Häfen anzulanden, und nicht die Ausübung einer normalen Fischereitätigkeit behindert;

5) ist es einem Mitgliedstaat nicht untersagt, im Rahmen der Erteilung von Lizenzen für den Fischfang innerhalb der nationalen Quoten durch die Regelung oder Praxis eine zuvor nicht bestehende, neue Bedingung aufzustellen."

18. In seinem Urteil in der Rechtssache C-3/87 (Agegate) entschied der Gerichtshof:

„1) Es ist einem Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht nicht untersagt, eines seiner Schiffe nur dann zum Fischfang unter Ausnutzung seiner Fangquoten zuzulassen, wenn 75 % der Besatzungsmitglieder des betreffenden Schiffes Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind.

2) Es ist einem Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht untersagt, eines seiner Schiffe nur dann zum Fischfang unter Ausnutzung seiner Fangquoten zuzulassen, wenn 75 % der Besatzungsmitglieder des betreffenden Schiffes in diesem Mitgliedstaat an Land wohnen.

3) Es ist einem Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht nicht untersagt, eines seiner Schiffe nur dann zum Fischfang unter Ausnutzung seiner Fangquoten zuzulassen, wenn der Kapitän und die gesamte Schiffsbesatzung Beiträge zum Sozialversicherungssystem dieses Mitgliedstaats entrichten, es sei denn, es handelt sich um die Fälle, für die die Verordnung Nr. 1408/71 des Rates etwas anderes bestimmt.

4) Die Artikel 55 und 56 der Beitrittsakte von 1985 sind dahin auszulegen, daß ihre Anwendung auf spanische Fischer, die an Bord britischer Schiffe arbeiten, nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil diese Fischer im Wege einer Ertragsbeteiligung entlohnt werden, und daß sie einer nationalen Regelung oder Praxis nicht entgegenstehen, wonach spanische Arbeitnehmer bis zum 1. Januar 1993 von den 75 % der Besatzungsmitglieder dieser Schiffe ausgeschlossen sind; eine solche nach Inkrafttreten der Beitrittsakte von 1985 eingeführte Einschränkung darf jedoch keinesfalls die Lage der spanischen Arbeitnehmer verschlechtern und auf spanische Staatsangehörige keine Anwendung finden, die zum Zeitpunkt des Beitritts bereits als Arbeitnehmer im britischen Hoheitsgebiet oder auf einem britischen Schiff beschäftigt waren, wenn das Arbeitsverhältnis eine hinreichend enge Beziehung zu diesem Hoheitsgebiet aufweist.

5) ...“

Vorbringen der Beteiligten

19. Die *Kommission* legt vorab dar, sie werde zur Stützung ihrer Klage lediglich eine Zusammenfassung ihrer Hauptargumente vorlegen und im übrigen wie bereits im vorgerichtlichen Verfahren auf ihre schriftlichen und mündlichen Äußerungen in den Rechtssachen C-3/87 und C-216/87 Bezug nehmen. Das Vereinigte Königreich habe in seinen Schreiben vom 1. Juli 1988 und 23. Juni 1989 den gleichen Weg eingeschlagen.

20. Die *den Betrieb betreffenden Bedingungen* (oben, Nr. 3, Buchstabe i) seien unvereinbar mit Artikel 34 EWG-Vertrag. Bei der Erfüllung des Kriteriums zu a oder des Kriteriums zu b könne ein Schiffseigner erhebliche finanzielle Verluste nicht zuletzt deshalb erleiden, weil er so daran gehindert werde, in den Genuß der in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise erzielbaren höheren Preise zu kommen.

21. Die Kriterien zu a und zu b verfolgten ein ausschließlich wirtschaftliches Ziel, nämlich die Förderung der Industrie und der Beschäftigung im Vereinigten Königreich; nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes könne dieses Ziel keine Maßnahmen rechtfertigen, die unter Artikel 30 oder 34 EWG-Vertrag fielen.

22. Schließlich verstoße diese Bedingung gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs, auf dem die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates (ABl. L 379, S. 1) gegründete gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse beruhe.

23. Die *die Besatzung betreffenden Bedingungen* (Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Sozialversicherung, oben, Nr. 3, Buchstaben

ii und iii) verstießen gegen mehrere Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

24. Wenn die Mitglieder der Schiffsbesatzung unselbständig beschäftigt seien, verstoße die *Bedingung der Staatsangehörigkeit* gegen Artikel 48 EWG-Vertrag, weil sie spanische und portugiesische Staatsangehörige diskriminiere. Diese Diskriminierung sei nicht gemäß Artikel 56 Absatz 1 und Artikel 216 Absatz 1 der Beitrittsakte von 1985 gerechtfertigt, da diese Vorschriften die Mitgliedstaaten keinesfalls berechtigten, neue Beschränkungen für spanische oder portugiesische Arbeitnehmer einzuführen. Diese Auffassung beruhe sowohl auf dem vom Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache 77/82 (Peskeloglou/Bundesanstalt für Arbeit, Slg. 1983, 1085) aufgestellten Grundsatz als auch auf den Artikeln 55 und 215 der Beitrittsakte von 1985 und den Gemeinsamen Erklärungen „über die in Spanien und Portugal ansässigen Arbeitnehmer der derzeitigen Mitgliedstaaten und die in der Gemeinschaft ansässigen spanischen und portugiesischen Arbeitnehmer sowie ihre Familienangehörigen" (ABl. L 302, S. 480) bekräftigt.

25. Die Bedingung der Staatsangehörigkeit stelle eine neue Beschränkung dar, weil sie mit Wirkung zum 1. Januar 1986, also nach der Beitrittsakte von 1985 eingeführt worden sei. Außerdem unterscheide sie sich sowohl in der Zielsetzung als auch bezüglich des räumlichen Anwendungsbereichs von der entsprechenden, 1983 festgelegten Bedingung. Während diese sich auf alle Fischereitätigkeiten britischer Schiffe in bestimmten Meeresgewässern, insbesondere innerhalb der britischen Fischereigrenzen bezogen habe, betreffe die vorliegende streitige Bedingung die Ausnutzung britischer Quoten in allen Meeresgewässern. Die entgegengesetzte Feststellung von Generalanwalt Mischo in der Rechtssache Agegate (Nrn. 26 bis 28 der Schlußanträge) sei lediglich eine beiläufige Bemerkung gewesen, da die Vorlagefragen in dieser Rechtssache diese besondere Frage nicht betroffen hätten.

26. Weiterhin berücksichtige die Bedingung der Staatsangehörigkeit die Erfordernisse des Artikels 11 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2) nicht in vollem Umfang, da keine Ausnahme von der 75 %-Regel für den Fall eines spanischen oder portugiesischen Familienangehörigen von im Vereinigten Königreich unselbständig oder selbständig berufstätigen Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten vorgesehen sei.

27. Das gleiche gelte für Familienangehörige von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben (ABl. L 142, S. 24), fielen.

28. Wenn die Fischer selbständig tätig seien, verstoße die Staatsangehörigkeitsbedingung je nach Sachlage gegen Artikel 52 oder Artikel 59 EWG-Vertrag.

29. Unter Bezugnahme auf ihre Ausführungen in der Rechtssache Agegate legt die Kommission dar, daß das *Wohnsitzerfordernis* gegen Artikel 48 (bei unselbständig berufstätigen Fischern) oder gegen Artikel 52 bzw. 59 EWG-Vertrag verstoße.

30. Schließlich würden bei der *die Sozialversicherung betreffenden Bedingung* Artikel

14b Absätze 1 und 2 sowie Artikel 14c der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates in der Fassung der Verordnung Nr. 2001/83 des Rates (ABl. L 230, S. 8) mißachtet.

31. Die fraglichen Bedingungen könnten nicht, wie das Vereinigte Königreich meine, mit der Gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere nicht mit dem Quotensystem gerechtfertigt werden.

32. Dem EWG-Vertrag lasse sich für die Annahme, daß die gemeinsame Fischereipolitik, die wie die gemeinsame Agrarpolitik auf Artikel 43 EWG-Vertrag gestützt sei, einen besonderen Fall darstelle, keinerlei Anhaltspunkt entnehmen.

33. Das durch abgeleitetes Gemeinschaftsrecht begründete Quotensystem (Verordnung [EWG] des Rates Nr. 170/83 vom 25. Januar 1983, ABl. L 24, S. 1) könne für sich genommen keine Ausnahme vom EWG-Vertrag begründen. Dies jedenfalls ergebe sich aus den Urteilen in den verbundenen Rechtssachen 80/77 und 81/77 (Ramel/Receveur des Douanes, Slg. 1978, 927) und in der Rechtssache 218/82 („Rum", Kommission/Rat, Slg. 1983, 4063).

34. Darüber hinaus bestimme Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 170/83, der den Mitgliedstaaten die Festlegung eingehender Regeln für die Ausnutzung der ihnen zugeteilten Quoten vorschreibe, daß sie dies „im Einklang mit den anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften" zu tun hätten. Bei der Ausübung dieser Befugnis müßten die Mitgliedstaaten insbesondere die Artikel 34, 48, 52 und 59 EWG-Vertrag, den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung unter Erzeugern (Artikel 43 Absatz 3 EWG-Vertrag) sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes beachten. Der Gerichtshof habe dieses Erfordernis in seinen Urteilen in den verbundenen Rechtssachen 201/85 und 202/85 (Klensch, Slg. 1986, 3477) und in der Rechtssache 207/86 (Apesco/Kommission, Slg. 1988, 2151) bestätigt.

35. Das System der Quotenzuteilung sei durch das Urteil in der Rechtssache 46/86 (Romkes, Slg. 1987, 2671) als mit Artikel 7 EWG-Vertrag vereinbar bestätigt worden. Dieses Urteil stelle indessen keinen Beleg für die Auffassung dar, daß die Mitgliedstaaten mit dem EWG-Vertrag unvereinbare Beschränkungen festlegen dürften, um den wirtschaftlichen Nutzen ihrer Quoten der eigenen Fischereiindustrie und verwandten Wirtschaftszweigen vorzubehalten.

36. Andererseits könnten die Mitgliedstaaten die Fangkapazität ihrer Flotten begrenzen oder sogar herabsetzen, falls die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen nicht diskriminierend seien.

37. Die Kommission habe, da sie sich der schwierigen, häufig als „quota hopping" bezeichneten Probleme bewußt gewesen sei, dem Rat bestimmte Vorschläge unterbreitet, die zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 vom 7. November geführt hätten (ABl. L 306, S. 2). Diese Verordnung verstärke die Kontrollen der Anlandungen außerhalb des Flaggenstaats. Darüber hinaus habe die Kommission, die wegen der wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die sich

in bestimmten Fällen bei der Durchführung des Quotensystems ergeben hätten, besorgt gewesen sei, in ihrer Mitteilung vom 19. Juli 1989 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu den Fangquoten (ABl. C 224, S. 3) eine Reihe von Maßnahmen angegeben, die die Mitgliedstaaten zur Lösung dieser Probleme ergreifen könnten, ohne das Gemeinschaftsrecht zu verletzen.

38. Das *Vereinigte Königreich* legt in seiner am 25. Mai 1990, mithin nach der Urteilsverkündung in den Rechtssachen Agegate und Jaderow eingereichten Klagebeantwortung dar, daß das Urteil Agegate — im Gegensatz zu dem Urteil Jaderow, das keine Veränderung der den Betrieb betreffenden Bedingungen fordere — klarmache, daß bei den die Besatzung betreffenden Bedingungen bestimmte Änderungen erfolgen müßten. Solange die Urteile in den Ausgangsverfahren ausgestanden hätten, hätten die britischen Behörden in einer Pressemitteilung verlautbart, daß sie i) die den Wohnsitz betreffende Bedingung nicht länger durchsetzten; ii) die die Sozialversicherung betreffende Bedingung bei Besatzungsmitgliedern, die unter eine der Ausnahmen des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1408/71, insbesondere unter Artikel 14b fielen, nicht länger durchsetzten; iii) Ehegatten oder Kinder unter 21 Jahren von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die im Vereinigten Königreich einer unselbständigen oder selbständigen Berufstätigkeit nachgingen, nach Maßgabe des Artikels 11 der Verordnung Nr. 1612/68 nicht länger von den 75 % der Besatzung ausnähmen.

39. Insbesondere habe das Urteil Jaderow des Gerichtshofes (Randnrn. 26, 28, 31, 32, 40 und 41) die Vereinbarkeit der *den Betrieb betreffenden Bedingungen* mit dem Gemeinschaftsrecht bestätigt; die Kommission habe im vorliegenden Verfahren die Unvereinbarkeit nicht nachgewiesen.

40. Bezüglich der Vereinbarkeit der *Staatsangehörigkeitsbedingung für spanische und portugiesische Besatzungsmitglieder* eines Fischereifahrzeugs mit dem Gemeinschaftsrecht müßten im Hinblick auf Randnr. 41 des Urteils Agegate (Nr. 4 des Urteilstenors) die folgenden beiden Probleme gelöst werden: a) welches die Kriterien für die Festlegung seien, ob ein Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1986 eine hinreichend enge Beziehung zum Vereinigten Königreich aufgewiesen habe, und b) ob das Vereinigte Könmigreich diese Bedingung weiterhin bis zum 1. Januar 1993 bei spanischen und portugiesischen Staatsangehörigen durchsetzen könne, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1986 eine solch enge Beziehung nicht aufgewiesen habe. Die Lösung des letztgenannten Problems setze ihrerseits die Beantwortung folgender Fragen voraus: i) Zu welchem Zeitpunkt wurde die betreffende Bedingung eingeführt? ii) Was bedeuten die Worte „nach Inkrafttreten der Beitrittsakte von 1985"? iii) Hat die betreffende Bedingung die Lage spanischer und portugiesischer Arbeitnehmer ungünstiger gestaltet?

41. Bei dem ersten Problem seien die vom Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache 9/88 (Lopes da Veiga, Slg. 1989, 2989) angeführten Kriterien relevant, nämlich a) der Ort der Registrierung des Schiffes; b) die Frage, ob der Arbeitgeber eine im Vereinigten Königreich nach inländischem Recht gegründete Gesellschaft sei; c) die Frage, ob der Arbeitnehmer im Vereinigten Königreich eingestellt worden sei und das Arbeitsverhältnis den Rechtsvorschriften eines Teils des Vereinigten Königreichs unterlegen habe,

und d) die Frage, ob der Arbeitnehmer den Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften des Vereinigten Königreichs unterstehe.

42. Unabhängig vom Zeitpunkt der Ausgabe der Lizenzen sei unbestreitbar, daß die fragliche Bedingung am 1. Januar 1986, dem Tag des Inkraftretens der Beitrittsakte von 1985, eingeführt worden sei.

43. Die Wendung „nach Inkrafttreten der Beitrittsakte von 1985" in Randnr. 41 des Urteils Agegate (Nr. 4 des Urteilstenors) beziehe sich auf den Zeitraum nach dem Inkraftreten der Beitrittsakte und nicht auf den Zeitraum nach ihrer Unterzeichnung (am 12. Juni 1985). Diese Auslegung werde durch das Urteil Peskeloglou bestätigt; die Beschränkungen, um die es in dieser Rechtssache gegangen sei, seien nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Akte über den Beitritt der Griechischen Republik (1. Januar 1981) eingeführt worden.

44. Eine Maßnahme wie die streitige Bedingung, die gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Beitrittsakte wirksam geworden sei, könne nicht als nach dem Inkrafttreten der Beitrittsakte eingeführt gelten. Diese Auffassung stimme mit dem Zweck überein, der hinter Übergangsvorschriften wie denen in Artikel 56 der Beitrittsakte von 1985 stehe. Ihr Zweck sei nämlich sicherzustellen, daß ein Mitgliedstaat nicht einen Schritt rückwärts tue und Personen Rechte entziehe, die sie während der Geltung der Übergangsvorschrift genossen hätten.

45. Mithin sei die Staatsangehörigkeitsbedingung nicht nach dem Inkrafttreten der Beitrittsakte von 1985 eingeführt worden.

46. Falls dem nicht so sein sollte, schaffe jedenfalls diese Bedingung keine ungünstigere Lage für spanische und portugiesische Arbeitnehmer.

47. Zwar sei einzuräumen, daß der räumliche Wirkungskreis der betreffenden Voraussetzung weiter sei als der der entsprechenden Bedingung im British Fishing Boats Act 1983 und in der British Fishing Boats Order 1983. Für die Besatzungsmitglieder der von den Klägerinnen in den Rechtssachen Agegate und Jaderow betriebenen Fahrzeuge, die als Folge der britischen Maßnahmen im Jahre 1983 außerhalb britischer Fischereigrenzen und innerhalb irischer Gewässer operiert hätten, habe aber im Rahmen der irischen Vorschriften für 1983 eine ähnliche Bedingung gegolten (Fisheries [Amendment] Act 1983 und Seafishing Boats Regulations 1983). Dementsprechend seien spanische und portugiesische Staatsangehörige seit 1983 von den 75 % dieser Besatzungen sowohl in britischen als auch in irländischen Gewässern ausgenommen gewesen.

48. Nur spanische und portugiesische Arbeitnehmer, die sich bereits vor dem Beitritt im Hoheitsgebiet der Zehnergemeinschaft aufgehalten hätten, könnten in den Genuß der Übergangsvorschrift der Artikel 56 und 216 der Beitrittsakte von 1985 kommen. Dies werde durch das Urteil Peskeloglou, Randnr. 12, bestätigt, in dem der Gerichtshof festgestellt habe, daß die entsprechende Übergangsvorschrift in der Beitrittsakte der Griechischen Republik den Zweck gehabt habe, „nach dem Beitritt durch plötzliche und umfangreiche Wanderbewegungen von Arbeitnehmern verursachte Arbeitsmarktstörungen in Griechenland und in den anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden". Es gebe aber keinen Beweis dafür, daß irgendein spanisches Besatzungsmitglied an Bord der von den Klägerinnen in den Rechtssachen Agegate und Jaderow betriebe-

nen Schiffe seinen Wohnsitz vor dem 1. Januar 1986 im Vereinigten Königreich gehabt habe.

49. Daraus ergebe sich, daß die Bedingung der Staatsangehörigkeit für spanische und portugiesische Arbeitnehmer mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei.

50. Zu der *die Sozialversicherung betreffenden Bedingung* führt das Vereinigte Königreich aus, die betreffenden Einrichtungen seien bei der Einführung der Lizenzbedingungen darauf hingewiesen worden, daß diese Bedingung nicht geltendes Recht ändern solle. Darüber hinaus hätten die Pressemitteilungen nach Verkündung der Urteile in den Rechtssachen Agegate und Jaderow jeglichen Zweifel in diesem Punkte beseitigt. Diese Bedingung sei folglich mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

51. In ihrer Erwiderung läßt die *Kommission* ihre Rüge bezüglich der Vereinbarkeit der die Sozialversicherung betreffenden Bedingung mit der Verordnung Nr. 1408/71 fallen. Sie weist ferner darauf hin, daß nach dem Urteil Agegate die Vereinbarkeit der Staatsangehörigkeits- und der Wohnsitzbedingung mit dem Gemeinschaftsrecht auf der Grundlage lediglich des Artikels 48 EWG-Vertrag entschieden werden könne und nicht mehr im Hinblick auf Artikel 52 und 59 EWG-Vertrag untersucht zu werden brauche, die die Kommission als alternative Grundlage der Rechtsanwendung vorgebracht habe. Im Schlußteil ihrer Erwiderung hält die Kommission fest, daß sie ihr Vorbringen und ihre Anträge aus der Klageschrift in vollem Umfang aufrechterhalte, ausgenommen lediglich im Hinblick auf die Verordnung Nr. 1408/71.

52. Die Kommission führt weiter aus, ihr Vorbringen bezüglich des Verstoßes der *den Betrieb betreffenden Bedingungen* gegen Artikel 34 EWG-Vertrag sei durch das Urteil Jaderow nicht entkräftet worden. In diesem Urteil habe der Gerichtshof lediglich die Grenzen festgelegt, innerhalb deren ein Mitgliedstaat eine den Betrieb betreffende Bedingung der vom Vereinigten Königreich festgelegten Art zur Anwendung bringen könne. Der Gerichtshof habe indessen nicht die Frage geprüft, ob den in diesem Urteil festgelegten Grundsätzen durch die spezifischen, vom Vereinigten Königreich festgelegten Kriterien Genüge getan worden sei.

53. Hierzu sei festzustellen, daß die den Betrieb betreffenden Bedingungen unvereinbar mit Artikel 34 EWG-Vertrag seien, da sie keine Ausnahme oder Sondervorschrift für Fischereifahrzeuge vorsähen, deren normale Fischereitätigkeit möglicherweise behindert werde.

54. Dies treffe auf Fischereifahrzeuge zu, deren Fangzüge normalerweise weniger als 15 Tage dauerten und die daher ihre Fangprogramme ändern müßten, um die geforderte Häufigkeit der Anwesenheit in einem britischen Hafen erfüllen zu können. Hierzu sei auf die eidliche Erklärung von Herrn Trigas hinzuweisen, die in der Rechtssache Jaderow vorgelegt worden sei. Dies gelte ebenso für Fischereifahrzeuge, die im Verlauf ihrer normalen Fischereitätigkeit weniger als viermal im Halbjahreszeitraum in einen britischen Hafen zurückkehrten (insbesondere, weil ihre Tätigkeiten in entfernten Gegenden durchgeführt würden). Schließlich würden sogar Fischer, die traditionell ihre meisten Fänge durch unmittelbare Anlandung oder durch Umladung im Vereinigten Königreich verkauften, durch das Kriterium der regelmäßigen Anwesenheit betroffen, da sie daran gehindert würden, ihre traditionellen Verhaltensweisen aufzugeben, um die mögli-

cherweise besseren Möglichkeiten zum Verkauf auf Märkten außerhalb des Vereinigten Königreichs auszunutzen.

55. Es könne sich als schwierig oder sogar als praktisch unmöglich erweisen, die den Betrieb betreffenden Bedingungen so abzuändern, daß jede Behinderung der normalen Fischereitätigkeit jedes Schiffes vermieden werde.

56. In ihrer angeführten Mitteilung vom 19. Juli 1989 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für den Zugang zu den Fangquoten habe die Kommission mitgeteilt, daß die Mitgliedstaaten rechtmäßigerweise eine ständige Vertretung von Unternehmen, deren Schiffe unter Ausnutzung nationaler Quoten fischten, an Land fordern könnten (Randnr. 3.1 der Mitteilung). Eine solche Vertretung würde sicherstellen, daß die betreffenden Fischereifahrzeuge von einem nationalen Hafen aus operierten und dadurch zu dem Mitgliedstaat, dessen Flagge sie führten, die wirkliche wirtschaftliche Beziehung aufrechterhielten, die der Gerichtshof in seinem Urteil Jaderow angesprochen habe.

57. Mit den Fragen in Zusammenhang mit der *Bedingung der Staatsangehörigkeit spanischer und portugiesischer Arbeitnehmer* habe sich das Vereinigte Königreich nicht in der gebührenden Reihenfolge auseinandergesetzt, was zu falschen Schlußfolgerungen geführt habe. Denkgesetzlich an erster Stelle zu beantworten sei die Frage, ob die betreffende Bedingung neu, mit anderen Worten eine Einschränkung sei, die nicht durch die Ausnahme in Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 216 Absatz 1 der Beitrittsakte gedeckt sei.

58. Insoweit sei zu begrüßen, daß das Vereinigte Königreich ausdrücklich zugestanden habe, daß der räumliche Wirkungsbereich dieser Bedingung weiter sei als der der Vorschriften von 1983. Die vorliegende Bedingung sei ferner anderer Natur, da die Maßnahmen von 1983 kein Hindernis für die Einstellung spanischer und portugiesischer Arbeitnehmer gewesen seien, falls die Schiffe ihre Operationen außerhalb der britischen Fischereigrenzen durchgeführt hätten.

59. Die irischen Vorschriften könnten dem Vereinigten Königreich nicht helfen, da die Beitrittsakte von 1985 lediglich die Beibehaltung vorher bestehender innerstaatlicher Vorschriften erlaube.

60. Das Vorbringen des Vereinigten Königreichs, die betreffende Einschränkung werde durch die Übergangsvorschriften der Artikel 56 und 216 der Beitrittsakte von 1985 nicht untersagt, da sie zum gleichen Zeitpunkt wie die Beitrittsakte in Kraft getreten sei, beruhe auf einem Irrtum.

61. Zunächst hätten, wäre dieser Auffassung zu folgen, alle Stillhaltevorschriften in den verschiedenen Übereinkommen von den Mitgliedstaaten unterlaufen werden können, indem sie gerade zum Zeitpunkt des Inkrafttretens jedes Übereinkommens weitere Beschränkungen festgelegt hätten. Dies jedoch widerspreche der eigentlichen Natur einer Stillhalteklausel, die auf Erhaltung des Status quo ante ausgerichtet sei.

62. Im vorliegenden Fall hätten lediglich die nationalen Vorschriften, die unmittelbar vor dem Beitritt, d. h. am 31. Dezember 1985, in Kraft gewesen seien, weitergegolten. Im

übrigen lasse sich der Gemeinsamen Erklärung in der Anlage zur Beitrittsakte doch wohl entnehmen, daß die Stillhalteverpflichtung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittsakte, d. h. am 12. Juni 1985, wirksam geworden sei.

63. Die Auffassung des Vereinigten Königreichs widerspreche weiterhin der Rechtsprechung des Gerichtshofes; in diesem Zusammenhang sei auf das Urteil Peskeloglou hinzuweisen.

64. Bezüglich der Wendung „nach Inkrafttreten der Beitrittsakte von 1985 eingeführte Einschränkung" in Randnummer 41 des Urteils Agegate weist die Kommission darauf hin, daß das Vereinigte Königreich seinerzeit das jetzt vorgetragene Argument nicht vorgebracht habe; mithin könne diese Wendung keinen Beleg für diese Behauptung liefern.

65. Neue Einschränkungen seien von Hause aus rechtswidrig, weil sie gegen Artikel 48 EWG-Vertrag verstießen. Die Übergangsvorschriften der Artikel 56 Absatz 1 und 216 Absatz 1 gingen lediglich einigen Vorschriften der Verordnung Nr. 1612/68 vor, nicht aber den in Artikel 48 EWG-Vertrag garantierten Rechten (Urteile in den Rechtssachen 305/87, Kommission/Griechische Republik, Slg. 1989, 1461, und Lopes da Veiga, a. a. O.).

66. Infolgedessen gehe die Auffassung des Vereinigten Königreichs, selbst wenn die Bedingung der Staatsangehörigkeit eine neue Einschränkung darstelle, hätten nur spanische und portugiesische Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich vor dem 1. Januar 1986 Anspruch auf diesen Schutz, an der Sache vorbei. Zwar habe Frau Peskeloglou vor dem Beitritt Griechenlands in Deutschland gewohnt; jedoch habe der Gerichtshof seine Auslegung in den Randnummern 13 und 15 dieses Urteils nicht auf diesen Umstand gestützt. Weiterhin hätten sich die Urteile Lopes da Veiga und Agegate nur damit befaßt, inwieweit bestehende Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 56 Absatz 1 und 216 Absatz 1 beibehalten könnten, die Freizügigkeit spanischer und portugiesischer Arbeitnehmer einschränken könnten, die bereits im Hoheitsgebiet eines der alten Mitgliedstaaten beschäftigt gewesen seien (Randnrn. 9 bis 11 des Urteils Lopes da Veiga und Randnr. 41 des Urteils Agegate).

67. Mithin sei die allgemeine und unbedingte Nichtberücksichtigung aller spanischen und portugiesischen Arbeitnehmer bei der 75 %-Bedingung unvereinbar mit Artikel 48 EWG-Vertrag und den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen Nrn. 1612/68 und 1251/70 und werde als neu eingeführte Einschränkung nicht durch die Ausnahme in Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 216 Absatz 1 der Beitrittsakte von 1985 gedeckt.

68. Hilfsweise bringt die Kommission vor, dieser Ausschluß könne sich nicht auf spanische and portugiesische Arbeitnehmer beziehen, die bereits vor dem 1. Januar 1986 im britischen Hoheitsgebiet oder an Bord eines britischen Schiffs beschäftigt gewesen seien, wenn dieses Arbeitsverhältnis eine hinreichend enge Beziehung zu diesem Hoheitsgebiet gehabt habe, und beruft sich hierfür auf die Urteile Peskeloglou (Randnr. 12), Lopes da Veiga (Randnrn. 10 und 11) sowie Agegate (Randr. 40).

69. Schließlich seien die in Randnr. 17 des Urteils Lopes da Veiga angeführten Umstände Faktoren gewesen, die sich aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen ergeben hätten und die das nationale Gericht bei der Entscheidung darüber habe berücksichtigen müssen, ob das Arbeitsverhältnis eine hinreichend enge Verbindung zu dem niederländischen Hoheitsgebiet aufweise; sie könnten daher nicht, jedenfalls nicht alle, als Kriterium bei der Feststellung verwendet werden, ob ein Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1986 eine hinreichend enge Beziehung zum Vereinigten Königreich gehabt habe, wie die englischen Behörden in Vorschlag brächten. Darüber hinaus habe der Gerichtshof weder in Nr. 1 des Urteilstenors in der Rechtssache Lopez da Veiga noch im Urteil Agegate einen dieser Umstände erwähnt.

70. Das Vorbringen der Kommission zur *Bedingung des Wohnsitzes* folgt ihrem Vorbringen zur Bedingung der Staatsangehörigkeit.

71. Das *Vereinigte Königreich* weist in seiner *Gegenerwiderung* darauf hin, daß ab 1. Januar 1991 neue Bedingungen für die Lizenzgewährung eingeführt worden seien, die von den streitigen Bedingungen in folgenden Punkten abwichen: a) die den Betrieb betreffenden Bedingungen seien leicht abgeändert worden, damit sie einfacher befolgt werden könnten (Einschränkungen bezüglich des Umladens von Fisch seien beseitigt worden; die Zahl der Hafenbesuche sei beibehalten worden, sie müßten jedoch von nun an in Abständen von wenigstens 10 Tagen erfolgen und jedesmal eine Verweildauer von wenigstens acht Stunden aufweisen); b) die Bedingung der Staatsangehörigkeit sei geändert worden, so daß nun spanische und portugiesische Staatsangehörige nicht länger von den 75 % ausgeschlossen seien; c) die Wohnsitzbedingung sei abgeschafft worden und d) auch die Sozialversicherungsbedingung sei nicht aufrechterhalten worden. Infolge der Einführung der neuen Bedingungen hätten die Klägerinnen in den Ausgangsverfahren Agegate und Jaderow Schritte unternommen, um die Verfahren vor dem High Court beizulegen.

72. Das Vereinigte Königreich erhebt gegenüber einigen Ausführungen in der Erwiderung zu den *den Betrieb betreffenden Bedingungen* eine prozeßhindernde Einrede. Die Kommission habe versucht, den Gegenstand des Verfahrens zu erweitern, indem sie erstmals während dieses Verfahrens behauptet habe, die den Betrieb betreffenden Bedingungen behinderten die normale Fischereitätigkeit. Damit habe die Kommission gegen Artikel 169 EWG-Vertrag und Artikel 42 der Verfahrensordnung verstoßen.

73. Der Verstoß gegen Artikel 169 EWG-Vertrag sei darauf zurückzuführen, daß sich das vorgerichtliche Verfahren auf die Frage beschränkt habe, ob die den Betrieb betreffenden Bedingungen von Hause aus gegen Artikel 34 EWG-Vertrag und die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse verstießen. Die von der Kommission in ihrer Erwiderung erhobene Rüge weiche hiervon ab, weil sie neue Rechtsfragen aufwerfe, die nur vor dem Hintergrund des Urteils Jaderow verstanden und gelöst werden könnten. Das Vereinigte Königreich habe keine Gelegenheit gehabt, zu diesen Fragen in dem sich jetzt abzeichnenden rechtlichen Zusammenhang, nämlich den vom Gerichtshof in dem Urteil Jaderow entwickelten Grundsätzen, Stellung zu nehmen.

74. Da im übrigen eine neue Frage aufgeworfen werde, die den Gegenstand der Auseinandersetzung ändere, liege auch ein Verstoß gegen Artikel 42 § 2 der Verfahrensordnung vor.

75. Ein weiterer Verstoß gegen Artikel 42 § 1 der Verfahrensordnung sei darin zu erblicken, daß die Kommission in ihrer Erwiderung neues Beweismaterial, nämlich die eidliche Erklärung von Herrn Trigas in dem Verfahren Jaderow, beigebracht habe, ohne einen Grund für das verspätete Vorbringen anzugeben.

76. Im übrigen behinderten die den Betrieb betreffenden Bedingungen normale Fischfangtätigkeiten nicht. Die Frage, ob die Verhaltensmuster beim Anlaufen von Häfen oder bei Fangtätigkeiten gestört würden, müsse vom Standpunkt eines Schiffes aus betrachtet werden, das gewöhnlich von einem nationalen Hafen aus operiere. Ein solches Schiff müsse notwendig von Zeit zu Zeit in diesen Hafen zurückkehren, um die Besatzung zu wechseln, neue Vorräte an Eis, Wasser, Ausrüstung an Bord zu nehmen, Reparaturen durchzuführen, usw. Von einem Fischereifahrzeug zu verlangen, mindestens viermal innerhalb eines 26-Wochen-Zeitaums in den Hafen zurückzukehren, von dem aus es normalerweise operiere, sei ein absolutes Mindesterfordernis, wenn der Begriff der wirklichen wirtschaftlichen Beziehung zwischen dem Fahrzeug und der örtlichen Bevölkerung überhaupt sinnvoll bleiben solle.

77. So würde bespielsweise ein Schiff, das zehntägige Fahrten (von britischem Hafen zu britischem Hafen) mit zwei Tagen Hafenaufenthalt zwischen den Fahrten durchführe, in diesem Zeitraum 15 Hafenbesuche, ein anderes Schiff, das zwölftägige Fahrten mit drei Tagen Hafenaufenthalt zwischen den Fahrten durchführe, 11 Hafenbesuche durchführen, usw.

78. Zur Stützung dieses Vorbringens führt das Vereinigte Königreich mehrere Passagen aus der in den Verfahren Agegate und Jaderow zum Beweis vorgelegten eidlichen Erklärung an.

79. Die von der Kommission vorgeschlagene Alternative, nämlich die zwingende Festlandvertretung im Vereinigten Königreich von Unternehmen, deren Schiffe unter Ausnutzung britischer Fangquoten fischten, würde in keiner Weise gewährleisten, daß diese Schiffe üblicherweise von einem britischen Hafen aus operierten oder eine wirkliche wirtschaftliche Beziehung zur örtlichen Bevölkerung herstellten.

80. Die *spanische Regierung* legt zu dem *Erfordernis der Anlandung* der Fischfänge dar, die Herkunft des Fisches werde nach der Flagge oder der Registrierung des Schiffes bestimmt, das den Fisch dem Meer entnommen habe (Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung [EWG] Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung). Demzufolge seien Fänge britischer Schiffe britischen Ursprungs, so daß ihre Anlandung und ihr Verkauf in einem anderen Mitgliedstaat ohne Durchfuhr durch britisches Hoheitsgebiet eine Ausfuhr darstelle. Die betreffende Bedingung sei ein Verstoß gegen Artikel 34 EWG-Vertrag, weil sie die Ausfuhr von Fisch erschwere und sie zeitraubender und teurer mache.

81. Dieser Feststellung stehe das Urteil Jaderow (Nr. 4 des Tenors) nicht entgegen, weil das Erfordernis der Anlandung die normale Fischereitätigkeit behindere.

82. Die *Bedingung der Staatsangehörigkeit* bei spanischen und portugiesischen Arbeitnehmern verstoße gegen Artikel 48 EWG-Vertrag.

83. Die Diskriminierung dieser Arbeitnehmer werde nicht durch die Artikel 55 bis 59 und 215 bis 219 der Beitrittsakte von 1985 gerechtfertigt. Diese Vorschriften gestatteten in keiner Weise die Einführung neuer Einschränkungen für spanische und portugiesische Arbeitnehmer, weil sie sicherstellen sollten, daß sich der Beitritt eines neuen Mitgliedstaats auf einem bestimmten Sektor nicht belastend für den neuen wie für die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auswirke.

84. Außerdem verstoße diese Bedingung gegen die Gemeinsame Erklärung im Anhang zur Beitrittsakte von 1985, die es jedem Mitgliedstaat untersage, die Lage spanischer und portugiesischer Arbeitnehmer, die bereits in seinem Hoheitsgebiet tätig seien, durch eine Maßnahme zu verschlechtern, die dieser Mitgliedstaat nach Unterzeichnung der Beitrittsakte im Hinblick auf Aufenthalt und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer festlegen sollte.

85. Die Unvereinbarkeit der Bedingung der Staatsangehörigkeit für spanische Arbeitnehmer mit der Rechtsordnung der Gemeinschaft gehe eindeutig aus dem Urteil Agegate hervor. Mithin sei klar, daß diese Bedingung nicht auf spanische Arbeitnehmer Anwendung finden dürfe, die bereits vor ihrer Einführung Besatzungsmitglieder britischer Schiffe gewesen seien.

86. Aus dem Urteil Agegate folge ebenfalls, daß eine *Wohnsitzbedingung* wie die im vorliegenden Fall ebenfalls gegen Gemeinschaftsrecht verstoße (Randnrn. 22 bis 26 des Urteils, Nr. 2 des Urteilstenors).

87. Schließlich führt die spanische Regierung im Hinblick auf die Vorschriften der Verordnung Nr. 170/83 aus, die Quotenregelung solle die Erhaltung der Fischereiressourcen gewährleisten und nicht den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats wirtschaftliche Vorteile verschaffen. Folglich sei es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, mit dem EWG-Vertrag unvereinbare Einschränkungen festzulegen, um die mit ihren Quoten verbundenen wirtschaftlichen Vorteile ihrer eigenen Volkswirtschaft und insbesondere ihrer Fischereiindustrie und den nahestehenden Wirtschaftssektoren vorzubehalten.

Antworten der Kommission auf Fragen des Gerichtshofes

Erste Frage

„In den Randnrn. 1.1 bis 1.5 seiner Gegenerwiderung legt das Vereinigte Königreich die neuen Bedingungen für die Vergabe einer Fischfanglizenz ab 1. Januar 1991 dar, erklärt, daß infolge der Einführung dieser neuen Bedingungen die Klägerinnen in den Verfahren Agegate und Jaderow Schritte zur Verfahrensbeendigung unternähmen, und vertritt die Auffassung, daß unter diesen Umständen der Gerichtshof angesichts seiner Urteile vom 14. Dezember 1989 in den Rechtssachen C-3/87 (The Queen/Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte Agegate Ltd, Slg. 1989, 4459) und C-216/87 (The Queen/Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte Jaderow Ltd, Slg. 1989, 4509) davon ausgehen könnte, daß die Klage der Kommission in der vorliegenden Rechtssache gegenstandslos sei. Die Kommission wird ersucht, dem Gerichtshof bis zum 20. Februar 1992 ihre Auffassung zu diesen Abschnitten der Gegenerwiderung mitzuteilen."

Antwort

88. Die Kommission ist der Auffassung, daß von den neuen Bedingungen für Fischfanglizenzen diejenige über die Staatsangehörigkeit der Besatzung das Urteil Agegate voll berücksichtige.

89. Die den Betrieb betreffenden Bedingungen seien indessen noch dieselben, die der Gerichtshof in der Rechtssache Jaderow geprüft habe. Wenn auch die Herabsetzung der Mindestzeitabstände von 15 auf 10 Tage diese Bedingung flexibler gestalte, so sei doch die Auswirkung anderer Änderungen weniger klar. Ferner seien trotz der anderslautenden Pressemitteilung des Ministers keine Ausnahmen für die Eigner von Fischereifahrzeugen vorgesehen, die die neuen, den Betrieb betreffenden Bedingungen nicht erfüllen könnten.

90. Zumindest dürfte sich den Änderungen entnehmen lassen, daß die Behörden des Vereinigten Königreichs die Rechtswidrigkeit der den Betrieb betreffenden Bedingungen des Jahres 1986 und die Notwendigkeit erkannt hätten, sie zu ändern, um die Klägerinnen in der Sache Jaderow zu bewegen, von dem Verfahren vor dem High Court Abstand zu nehmen.

91. Die Kommission bleibe bei ihrer Auffassung, daß die den Betrieb betreffenden Bedingungen von 1986 mit dem Gemeinschaftsrecht, wie es in dem Urteil Jaderow ausgelegt worden sei, nicht vereinbar seien. Sie fühle sich berechtigt, den Gerichtshof um eine Entscheidung über die Unvereinbarkeit der den Betrieb betreffenden Bedingungen von 1986 und nicht der Bedingungen von 1991 mit dem Gemeinschaftsrecht zu bitten, insbesondere weil die Lizenzbedingungen nicht in allgemeinen Vorschriften festgelegt seien, sondern von Zeit zu Zeit von den Lizenzbehörden in Ausübung ihres Ermessens festgesetzt würden und somit erneut und jederzeit ohne Mitteilung an die Kommission geändert werden könnten.

92. Weder das Urteil Jaderow noch der Rückzug der Klägerinnen in dem Ausgangsverfahren seien geeignet, das vorliegende Verfahren gegenstandslos zu machen. In diesem Zusammenhang müsse folgendes berücksichtigt werden.

93. In dem Urteil Jaderow habe der Gerichtshof nicht geprüft, ob die besonderen Kriterien in den umstrittenen Lizenzbedingungen des Vereinigten Königreichs, insbesondere das Erfordernis der regelmäßigen Anwesenheit des Schiffes in einem Hafen des Vereinigten Königreichs, tatsächlich den von ihm festgestellten Grundsätzen gerecht würden.

94. Berücksichtige man, daß das betreffende Erfordernis keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Schiffen und Fischereitätigkeiten treffe und keine Ausnahmen vorsehe, gebe es eine Reihe von Situationen, bei denen die vorgeschriebene Häufigkeit der Anwesenheit im Hafen normale Fischereitätigkeiten unvermeidbar behindere.

95. Darüber hinaus habe es den Anschein, als betrachteten die Behörden des Vereinigten Königreichs als „normale Fischereitätigkeit" im Sinne des Urteils Jaderow nicht die Tätigkeit, die jeder einzelne Schiffseigner für die Dauer des neuen Lizenzzeitraums in Aussicht nehme, sondern die Betriebsmuster, die in voraufgegangenen Zeiträumen von der Mehrheit „echter" britischer Fischereifahr-

zeuge (unter Ausschluß der „anglospanischen" Schiffe) an den Tag gelegt worden seien, die vom gleichen Hafen aus operierten und stets nach der gleichen „Art" fischten. Ein solche Betrachtungsweise könne jedoch dazu führen, traditionelle Muster des Fischfangs, der Anlandung, des Verkaufs und ähnlicher Tätigkeiten zu verewigen und einzelne Schiffseigner daran zu hindern, ihre Betriebsmuster der laufenden Entwicklung des Fischereisektors anzupassen.

96. Schließlich könne der Rückzug der Klägerinnen in der Rechtssache Jaderow diese Klage nicht gegenstandslos machen, weil sie die Anwendung der den Betrieb betreffenden Bedingungen von 1986 auf sämtliche britischen Schiffe und nicht nur auf die Schiffe betreffe, um die es in der Rechtssache Jaderow gegangen sei.

Zweite Frage

„In den Randnrn. 2.1.1 bis 2.1.15 sowie 2.1.18 bis 2.1.22 seiner Gegenerwiderung erhebt das Vereinigte Königreich eine prozeßhindernde Einrede, die sich auf einen angeblichen Verstoß gegen Artikel 169 EWG-Vertrag und Artikel 42 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes stützt. Diese Einrede betrifft die in den Randnrn. 4 bis 8 der Erwiderung erhobene Rüge, daß die den Betrieb betreffenden Bedingungen für Fischereifahrzeuge mit Artikel 34 EWG-Vertrag unvereinbar seien, weil sie keine ‚Ausnahme oder Sondervorschrift für Fischereifahrzeuge vorsehen, deren normale Fischereitätigkeit aller Wahrscheinlichkeit nach während der Gültigkeitsdauer der Lizenz behindert wird' (Randnr. 7 der Erwiderung).

b) In Randnr. 2.1.17 der Gegenerwiderung erhebt das Vereinigte Königreich eine weitere prozeßhindernde Einrede wegen eines angeblichen Verstoßes gegen Artikel 42 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes. Diese Einrede gilt der verspäteten Geltendmachung von Beweismitteln, nämlich der eidlichen Erklärung des Herrn Trigas in dem Verfahren Jaderow, für die ein Grund nicht angegeben worden sei (vgl. Randnr. 4.4 der Erwiderung).

Die Kommission wird ersucht, dem Gerichtshof bis zum 20. Februar 1992 ihre Auffassung zu diesen beiden prozeßhindernden Einreden mitzuteilen."

Antwort auf Frage a

97. Die Kommission erklärt, ihre Erwiderung verlasse nicht den Verfahrensrahmen, wie er durch das vorgerichtliche Verfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag abgesteckt worden sei. Ziel des vorliegenden Verfahrens sei eine Feststellung durch den Gerichtshof, daß die 1986 vom Vereinigten Königreich eingeführten Lizenzbedingungen gegen „Artikel 34, 48, 52 und 59 EWG-Vertrag und gegen die Verordnungen Nr. 1612/68 und Nr. 1408/71 des Rates sowie gegen die Verordnung Nr. Nr. 1251/70 der Kommission" verstießen.

98. Nach dem Urteil Jaderow halte die Kommission ihren Standpunkt aufrecht, daß die den Betrieb betreffenden Bedingungen gegen Artikel 34 EWG-Vertrag verstießen. Sie habe in ihrer Erwiderung lediglich neue Argumente für diese Unvereinbarkeit vorgetragen.

99. Hierzu sei sie berechtigt, da das nach der Klageerhebung durch die Kommission ergangene Urteil Jaderow eine Auslegung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts enthalten und damit neue rechtliche Gründe im Sinne des Artikels 42 § 2 der Verfahrensordnung gebracht habe.

Antwort auf Frage b

100. Die Kommission verweist darauf, daß sie zwar in ihrer Erwiderung die eidliche Erklärung von Herrn Trigas angeführt habe, der Grund hierfür jedoch die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts durch den Gerichtshof in dem Urteil Jaderow gewesen sei. Dieses Beweismittel sei schwerlich „neu" gewesen, da es jederzeit nicht nur der Kommission, sondern auch dem Vereinigten Königreich zur Verfügung gestanden habe, das in der Rechtssache Jaderow Erklärungen abgegeben habe. Mit der Anführung dieses Beweismittels habe sie folglich nicht gegen Artikel 42 § 1 der Verfahrensordnung verstoßen.

C. N. Kakouris
Berichterstatter